

[s.n.]

Autor(en): **Nestroy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **27 (1944)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-409524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Zensur ist die jüngere von zwei schändlichen Schwestern, — die ältere heisst Inquisition.

Nestroy (1848)

lichen Delegiertenversammlung der FVS vom 29. und 30. Januar 1944 in Luzern wurde der Hauptvorstand beauftragt, der nächsten Delegiertenversammlung ein Stiftungsstatut vorzulegen, um unter allen Umständen eine Verwendung der Mittel im Sinne des Erblassers sicherzustellen.

Dass sich die FVS sowohl wohltätig wie gemeinnützig betätigt, das dürfte sich aus einer unvoreingenommenen Durchsicht unserer Statuten ergeben. (Beilage 4.) Zu den Wohltaten rechnen wir unter anderem auch unseren *Familiendienst*, dem auch der Beistand im Todesfall und anlässlich der zivilen Bestattung überbunden ist. In Art. 53 der Bundesverfassung wird den bürgerlichen Behörden übertragen: «Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.» Dass man landläufig, d. h. nach der Konvention, unter der schicklichen Bestattung nicht nur die Ueberlassung einer Begräbnisstätte versteht, dürfte durch die Tatsachen belegt sein. Zur schicklichen Bestattung gehört nach landesüblicher Gepflogenheit die Leichenrede, d. h. ein Wort des Gedenkens zu Ehren des Verstorbenen und ein Aufrichten der Hinterbliebenen. So schreibt z. B. Prof. Dr. W. Burckhardt in seinem Kommentar zur Bundesverfassung (S. 505) «Das Gebot einer schicklichen Beerdigung beruht auf dem Gedanken, dass auch dem toten Körper noch Achtung gebührt, und dass es für jeden Menschen und besonders für die dem Toten Nahestehenden etwas Verletzendes hat, wenn ihm diese Achtung verweigert wird. ... Die Schicklichkeit wird verletzt, wenn dem Toten dasjenige verweigert wird, was der herrschende Gebrauch zur Ehre der Toten fordert, die achtungsmindernde Abweichung vom allgemeinen Gebrauch, die ausnahmsweise Behandlung wird in der Regel gegen die B. V. verstossen.» Wiederholt sind wir schon von nicht der FVS angehörenden Dissidenten angegangen worden, in Fällen der zivilen Bestattung einen Sprecher zu stellen, damit die Beerdigung, resp. Kremation, in schicklicher Art vorgenommen werden konnte.

Während die Bundesverfassung die zivile Ehe vorsieht und der Staat durch seine Beamten die zivile Eheschliessung zu einem weihevollen Akt zu gestalten weiss, ist für die zivile Bestattung nicht's vorgekehrt, um den Ansprüchen der Dissidenten zu genügen. Man zwingt, trotz Art. 49, den Bürger zum Verbleiben in der Kirche, obwohl er innerlich mit ihr gebrochen hat, nur weil sonst die schickliche Bestattung in Frage gestellt ist. Wie zahlreich sind die Fälle, da Dissidente, in Ermangelung aufklärender Instanzen, zur Herbeiziehung eines Pfarrers gezwungen worden, nur um die schickliche Bestattung zu ermöglichen? Dass diese Tatsachen von der Kirche als sogenannte «Totenbettbekehrungen» ausgewertet werden, ist zur Genüge bekannt, obwohl es sich um einen Mangel in der Gesetzgebung handelt. Um schicklich bestattet zu werden, muss man von staatswegen christlich oder kirchlich sterben.

Als Analogen zur zivilen Ehe muss unbedingt auch die zivile Bestattung gefordert werden.

Das Versagen des Staates, resp. der Gesetzgebung, in dieser Richtung, suchen wir durch das Stellen eines Sprechers wettzumachen. Wir behalten uns vor, gestützt auf Art. 49 B. V., diese Frage bei den zuständigen Behörden aufzugreifen.

Mit den vorstehenden Darlegungen glauben wir den Beweis erbracht zu haben, dass Art. 6, Ziff. 5, des Erbschafts- und Schenkungsgesetzes für uns zur Anwendung gebracht werden kann. Wir glauben für die Dissidenten sowohl wohltätig, wie gemeinnützig zu sein, nachdem der Staat diesen Bürgern gutes Recht versagt und sie damit der Selbsthilfe überlässt.

Es scheint uns ein Akt der Billigkeit, wenn die Schenkung, resp. das Erbe, eines hochherzigen Gönners, ihrer Zweckbestim-

mung zugeführt werden kann. Wenn wir schon auf der einen Seite der Privilegierung der Landeskirchen mit öffentlichen Mitteln machtlos gegenüberstehen, so bitten wir wenigstens um die ungeschmälerte Zubilligung dessen, was uns aus dem eigenen Mitgliederkreise zukommt. Was der Erlass der Erbschaftssteuer zugunsten einer Minderheit bedeutet, erhellt eine Gegenüberstellung der finanziellen Aufwendungen des Staates Bern zugunsten der drei Landeskirchen. Wir zitieren aus dem «Vortrag der Direktion des Kirchenwesens an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens», wo im Abschnitt II, Seite 3, u. a. zu lesen steht: «Dem Staat bleibt verfassungsgemäss vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in seine Rechte und diejenigen der Bürger die geeigneten Massnahmen zu treffen.» ... «Der Staat behält sich den Kirchen gegenüber eine gewisse Aufsicht vor, die natürlich im Einzelnen von Staat zu Staat verschieden organisiert ist, sich aber doch grundsätzlich durch den besonderen Schutz und die besondere Anerkennung, die der Staat den Kirchen angedeihen lässt. Nicht zuletzt ist diese Staatshoheit im Kanton Bern durch die wesentlichen *finanziellen Leistungen* gerechtfertigt, die der Staat den Landeskirchen angedeihen lässt und die bei weitem über das hinausgehen, was das von ihm nach der Reformation eingezogene Kirchengut dem Staat eingebracht hat. Wenn der Wert dieses Kirchengutes seinerzeit auf rund 10 Millionen Franken veranschlagt worden ist, so darf darauf hingewiesen werden, dass der Staat Bern für das Kirchenwesen ohne die besonders verrechneten Teuerungszulagen im Jahre 1943 Fr. 2 826 610.— ausgegeben hat, während diese Ausgaben im Jahre 1900 bloss Fr. 991 000.— ausmachten, 1910 auf Fr. 1 255 000.—, im Jahre 1920 auf Fr. 2 039 000.— und im Jahre 1930 auf Fr. 2 655 000.— angestiegen waren. Der Staat Bern befindet sich hier nicht in der gleichen Lage, wie viele andere Kantone, welche die kirchlichen Ausgaben einfach von den Kirchengemeinden bestreiten lassen und von Staats wegen nur wenig dazu beitragen. Solange aber die Ausgaben der Kirche in der Hauptsache vom Staat getragen werden, wird man ihm ein gewisses Mitspracherecht in kirchlichen Dingen nicht absprechen wollen.»

Gestützt auf dieses freimütige Geständnis der bernischen Kirchendirektion finden wir es nicht mehr als recht und billig, dass das hohe Bundesgericht unsere Beschwerde gutheisst und uns Recht widerfahren lässt im Sinne von Art. 4 der Bundesverfassung: Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder Personen», somit auch keine Vorrechte von Körperschaften, zumal wenn sie in ihrer Ausschliesslichkeit gegen die Bundesverfassung verstossen.

Die vorliegende Beschwerde wird im Doppel eingereicht.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren Bundesrichter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Hauptvorstand

Der Sekretär: Der Präsident:
J. Stebler W. Schiess

Beilagen: Abschrift des Testamentes Ot'to Kunz.
Kopie, Gesuch an den bern. Regierungsrat.
Entscheid des Regierungsrates im Protokollauszug.
Statuten der FVS.